

**Im Monat Dezember 2008 hatten wir aktuelle Themen  
zum Verkehrsstraf- und ordnungswidrigkeitenrecht für Sie vorbereitet:**

**Unwissentliche Einnahme von Amphetamin durch unbemerktes Zuführen durch Dritte muss von Fahrerlaubnisinhaber schlüssig dargelegt werden**

Bereits die bloße Einnahme von Amphetamin schließt die die Fahreignung für alle Fahrerlaubnisklassen im Regelfall aus. Behauptet eine Person, in deren Körper ein Betäubungsmittel oder Abbauprodukte hiervon vorgefunden wurden, sie habe diese Droge unwissentlich eingenommen, so muss sie einen detaillierten, in sich schlüssigen und auch im Übrigen glaubhaften Sachverhalt vortragen, der einen solchen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lässt. Derartige Behauptungen sind deshalb nur dann beachtlich, wenn überzeugend aufgezeigt werden kann, dass dem Auffinden von Betäubungsmitteln im Körper ein Kontakt mit Personen vorangegangen ist, die zumindest möglicherweise einen Beweggrund hatten, dem Betroffenen ein drogenhaltiges Getränk zugänglich zu machen und die Aufnahme des Betäubungsmittels tatsächlich unbekannt blieb.

VG Göttingen, Beschluss vom 03.07.2008, 1 B 184/08

**Keine Annahme von mehrfach Konsum bei kurz nach dem Konsum genommener Probe mit THC-COOH-Wert von 88,6 ng/ml**

Ein THC-COOH-Wert von 88,6 ng/ml in einer anlassbezogenen, kurz nach dem Cannabiskonsum entnommenen Blutprobe rechtfertigt noch nicht den Schluss auf die "Gelegentlichkeit" des Konsums, wenn der Betroffene dies bestreitet und keine weiteren Indizien für mehrfachen Konsum vorliegen.

VG Oldenburg/Oldenburg, Beschluss vom 17.11.2008, 7 B 2875/08

**Bei einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren und getrennter Messung von Zeit und Strecke ist ein Toleranzabzug von 5% angemessen**

Bei einer Geschwindigkeitsmessung mit Hilfe des Police-Pilot-Systems in der Betriebsart „MAN“ (Messung durch Nachfahren bei variabler Wegstrecke durch eine getrennte Messung von Zeit und Wegstrecke) ist bei Geschwindigkeitswerten über 100 km/h ein Toleranzabzug von 5 % im Regelfall erforderlich und ausreichend. Das Abweichen von dieser Höhe des Toleranzabzugs zugunsten des Betroffenen ist ausreichend zu begründen.

**KG, Beschluss vom 26.05.2008, 2 Ss 114/08**

**Keine Tatbestandsverwirklichung der Unfallflucht, wenn beim Be-/Entladen eines Lkw ein Pkw durch herunterfallende Ladung beschädigt wird.** Es liegt kein Verkehrsunfall im Sinne des Tatbestandes der Unfallflucht vor, wenn im stehenden Verkehr beim (noch nicht beendeten) Be- oder Entladen ein Gegenstand von einem Lkw auf einen daneben stehenden Pkw fällt, da sich in diesem Geschehen in keiner Weise irgendein typisches Unfallrisiko des Straßenverkehrs verwirklicht hat.

AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 16.07.2008, (290 Cs) 3032 PLs 5850/08

### **Konkretes Fehlverhalten des Betroffenen muss aus Tatbeschreibung des Bußgeldbescheides erkennbar sein**

Entscheidend für den Bußgeldbescheid als wirksame Verfahrensgrundlage für eine gerichtliche Sachentscheidung ist, dass der Betroffene anhand der Tatbeschreibung erkennen kann, wegen welches konkreten Fehlverhaltens er zur Verantwortung gezogen werden soll und insoweit eine Verwechslung mit einer möglichen gleichartigen Ordnungswidrigkeit desselben Betroffenen ausgeschlossen ist. Legt der Bußgeldbescheid dem Betroffenen zur Last, zu einem bestimmten Zeitpunkt an einer konkret bezeichneten Stelle die dort zulässige, konkret bezeichnete Höchstgeschwindigkeit missachtet zu haben, geht der Tatvorwurf hieraus hinreichend klar hervor.

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.08.2008, 3 Ss OWi 896/08

### **Kein wirksames Absehen von der Verhängung eines Fahrverbots bei unzureichender Ausschöpfung vorhandener Beweismittel**

Will ein Gericht von der Verhängung eines regelmäßig in Betracht kommenden Fahrverbots absehen, so müssen seine Feststellungen hierzu auf einer hinreichend tragfähigen Beweisgrundlage beruhen. Wird insoweit auf ein Schreiben des Arbeitgebers Bezug genommen, wonach dem Betroffenen „mit dem Verlust des Arbeitsplatzes gedroht“ wird „für den Fall, dass der Betroffene seinen Aufgaben als Kraftfahrer nicht mehr nachzukommen vermag“, so ist dies dann nicht ausreichend, wenn der Inhalt dieses Schreibens in den Urteilsgründen nur in letztlich nicht aussagekräftigen, weil inhaltlich vage anmutenden und möglicherweise verkürzten Thesen angedeutet wird.

OLG Bamberg, Beschluss vom 20.08.2008, 3 Ss OWi 966/08

### **Geständige Einlassung des Betroffenen mindert nicht die Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen**

Die tatsächlichen Feststellungen zu einem Geschwindigkeitsverstoß müssen auch bei einem Geständnis des Betroffenen neben dem berücksichtigten Toleranzwert Angaben zur verwandten Messmethode enthalten.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.02.2008, 5 Ss OWi 42/08

### **Bei manueller Geschwindigkeitsmessung in der Dunkelheit sind besondere Darlegungen zur Zuordnung eines Fahrzeugs erforderlich**

Um die rechtliche Nachprüfung der Zuverlässigkeit einer Geschwindigkeitsmessung zu ermöglichen, die einem Verkehrsverstoß zugrunde gelegt wurde, muss der Tatrichter in den Urteilsgründen zumindest das angewandte Messverfahren und den berücksichtigten Toleranzwert mitteilen. Wurde die Geschwindigkeitsmessung mit einem Lasergerät während der Dunkelheit durchgeführt, bedürfen die Urteilsgründe zudem einer nachvollziehbaren Darlegung, warum trotz widriger Verhältnisse vernünftige Zweifel an der Zuordnung des Fahrzeugs nicht bestehen, jedenfalls dann, wenn der Betroffene die richtige Zuordnung des Fahrzeugs in Zweifel zieht.

OLG Hamm, Beschluss vom 20.05.2008, 5 Ss OWi 325/08

**Fährt alkoholisierter Fahrer nach Alkoholkontrolle weiter, liegt darin eine neue Tat** Kehrt der alkoholisierte Fahrer nach einer Alkoholkontrolle zu seinem Pkw zurück und begibt sich mit diesem auf den Heimweg, obwohl ihm auferlegt worden ist, den Wagen stehen zu lassen, hat er mit der Weiterfahrt einen neuen Tatentschluss gefasst. Die Alkoholkontrolle bildet eine Zäsur, die die Dauerstraftat "Trunkenheitsfahrt" beendet. Bei der danach liegenden Fahrt handelt es sich demgemäß um eine neue Tat.

OLG Hamm, Beschluss vom 08.08.2008, 2 Ss OWi 565/08

**Absehen von der Verhängung eines Fahrverbots wegen Rotlichtverstoßes für einen Frühstarter ist unzulässig** Von der Anwendung der Bußgeldkatalog-Verordnung kann nur in solchen Einzelfällen abgesehen werden, in denen der Sachverhalt zugunsten des Betroffenen so erhebliche Abweichungen vom Normalfall aufweist, dass die Annahme eines Ausnahmefalles gerechtfertigt ist. Allein der Umstand, dass der Betroffene als so genannter Frühstarter aufgrund einer momentanen Fehlentscheidung seine Fahrt ungeachtet der für seine Fahrtrichtung Rotlicht anzeigenden Lichtzeichenanlage fortsetzt, kann einen Ausnahmefall jedoch nicht begründen, denn die verbotswidrige Fahrweise eines solchen Frühstarters ist in gleicher Weise gefährlich wie die eines schlichten Nachzüglers, so dass insbesondere eine abstrakte Gefährdung des geschützten Querverkehrs keinesfalls ausgeschlossen ist.

OLG Bamberg, Beschluss vom 24.07.2008, 3 Ss OWi 1774/07

**Abschleppen eines sichtbehindernd auf dem Gehweg parkenden Kfz in unmittelbarer Kreuzungsnähe ist rechtmäßig** Ein bloßer Verstoß gegen das Verbot des Gehwegparkens allein reicht nicht aus, um eine Abschleppmaßnahme zu rechtfertigen. Steht allerdings aufgrund vorgelegter Lichtbilder von der Parksituation außer Zweifel, dass das abgestellte Fahrzeug in erheblicher Weise die Sicht der abbiegenden Autofahrer und den Fußgängerüberweg benutzender Fußgänger behinderte, so ist das Abschleppen dieses Fahrzeugs rechtmäßig. Dies gilt insbesondere, da der Kreuzungsbereich und der Bereich in unmittelbarer Nähe von Fußgängerüberwegen freigehalten werden sollen.

VG Köln, Urteil vom 03.04.2008, 20 K 4941/07

**Durch einzelnen Polizeibeamten aus vorausfahrendem Fahrzeug vorgenommene Abstandsmessung nicht gerichtlich verwertbar**

Als Mindestvoraussetzung einer Abstandsmessung durch Vorausfahren ist eine ununterbrochene Spiegelbeobachtung oder ständige Beobachtung durch den nach hinten gewandten Beifahrer bei gleichzeitiger Feststellung gleichbleibender Geschwindigkeit anhand des Tachometers erforderlich. Da diese Tätigkeit nur von mindestens zwei Beamten gleichzeitig erfüllt werden kann, ist eine lediglich durch einen Beamten des vorausfahrenden Fahrzeuges vorgenommene Abstandsmessung regelmäßig nicht als Beweis für zu dichtes Auffahren in einem gerichtlichen Verfahren geeignet.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 25.08.2008, 19 OWi 89 Js 780/08 - 83/08